



An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
Herrn Lars Harms

per E-Mail

Walkerdamm 17  
24103 Kiel

☎ (04 31) 67 23 93

Fax (04 31) 67 63 36

E-Mail:

[dstg-schleswig-holstein@t-online.de](mailto:dstg-schleswig-holstein@t-online.de)

[www.dstg-sh.de](http://www.dstg-sh.de)

**Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer anheben  
Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 20/501**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich bedanke mich für die Möglichkeit zur Stellungnahme in obiger Angelegenheit. Zu Ihren Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

***Wie bewerten Sie die gegenwärtige Frist zur Eigennutzung von vererbten Immobilien innerhalb von Familien? Wäre eine Anpassung der Frist zur erbschaftsteuerfreien Vererbung von Immobilien angebracht?***

Die Mindestdauer der Eigennutzung von zehn Jahren dient dazu, Umgehungen der Steuerpflicht zu verhindern. Es soll sichergestellt werden, dass eine ererbte Wohnimmobilie nicht nur für kurze Zeit („pro forma“) vom Erben genutzt wird, um sie dann zu vermieten oder zu veräußern. Diese Frist hat sich aus der Sicht der Praxis bewährt und sollte nicht angetastet werden.

***Welche Auswirkungen haben die Änderungen der Bewertungsregelungen für Immobilien für die Eigentümer in den Tourismusregionen beziehungsweise den angespannten Immobilienmärkten, insbesondere auf den Inseln und Halligen?***

Die Bewertung ab 01.01.2023 erfolgt wieder näher an den tatsächlich erzielbaren Marktpreisen und stellt somit sicher, dass grundsätzlich Immobilienvermögen nicht gegenüber anderen privaten Vermögensarten wie Wertpapieren oder Geld bevorzugt wird. Dies entspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes.

Das Problem der hohen Marktpreise auf den Inseln Sylt, Föhr und Amrum (nicht auf den Halligen) sowie den Tourismusgebieten an Nord- und Ostsee besteht schon seit langer Zeit. Größtes Problem ist nicht die Erbschaftsteuer, sondern die anstehende Ausgleichszahlung an die Miterben, falls ein Miterbe die Immobilie in Alleineigentum übernehmen will. In der Regel ist dann entweder genug sonstiges ggf. mit ererbtes Vermögen vorhanden, um einen Ausgleich zu schaffen oder die Immobilie

wird veräußert. Dann ist jedoch genug Kapital vorhanden, um die Erbschaftsteuer zu entrichten. Für den Käufer greift dann ggf. die Steuerbefreiung bei Eigen-nutzung über zehn Jahre.  
Die dargestellte Problematik trifft alle Immobilienbesitzer in teuren Lagen nicht nur in den Ferienregionen, sondern auch in den Ballungsräumen.

**Wie bewerten Sie den Vorschlag, einen progressiven Steuertarif für Erbschaften einzuführen?**

Die Steuersätze für die Erbschaftsteuer sind jetzt nach Verwandtschaftsgrad und Höhe des Erbes starr gestaffelt (§19 ErbStG). Damit ist schon eine gewisse Progression vorhanden. Es ist natürlich auch möglich, die Steuersätze noch gleitender zu gestalten.

**Wie bewerten Sie den Vorschlag, mit einer effektiven Mindestbesteuerung die Privilegierung von großen Betriebsvermögen zu begrenzen?**

Für den Praktiker stellen sich dazu zwei Fragen:

Wie definiert man „große Betriebsvermögen“ und wie soll eine „effektive Mindestbesteuerung“ aussehen?

Uns scheint hier eine vorrangig politische und nicht fachliche Fragestellung im Raum zu stehen, die wir so mangels konkreter Vorschläge nicht bewerten können. Wir warnen jedoch vor komplizierten Regelungen, die angesichts der schon untragbaren Personalsituation in der Steuerverwaltung zu weiteren Vollzugsdefiziten führen würden.

Zu einem speziellen Sachverhalt betreffend landwirtschaftlich genutzter Flächen können wir allerdings Stellung beziehen.

Diese Grundstücke werden nach einem fiktiven Ertragswert sehr niedrig bewertet (ca. ein Zehntel des Marktpreises = Bodenrichtwert). Zusätzlich zur niedrigen Bewertung greift dann noch der Freibetrag für Betriebsvermögen.

Dies ist für aktive Landwirte so gewollt, um nicht die Höfe beim Generationswechsel zu belasten. Aber für verpachtete Flächen aufgegebener Betriebe führt dies zu verzerrten Ergebnissen. Einziges Kriterium ist zur Zeit die Frage, ob im Zeitpunkt der Erbschaft noch ein mindestens 15 Jahre laufender Pachtvertrag besteht. Falls ja, dann wird nach Bodenrichtwerten ohne Freibetrag bewertet. Allerdings sind diese Fälle in der Praxis nicht vorhanden (wegen üblich kürzerer Laufzeiten der Pachtverträge), so dass im Ergebnis alle Erben landwirtschaftlicher Flächen von der günstigen Lösung profitieren.

Unser Vorschlag ist, die Bewertung davon abhängig zu machen, ob es sich bei den Flächen um ertragsteuerliches Betriebsvermögen handelt und somit die stillen Reserven noch dort erfasst werden oder ertragsteuerliches Privatvermögen vorliegt und somit eine Veräußerung dort steuerfrei erfolgen könnte. Hier würde dann die Bewertung nach Marktwert entsprechend allen anderen im Privatvermögen vererbten Gütern erfolgen und somit eine verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung erfolgen, die in der Praxis auch einfach umzusetzen wäre.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Jasper  
Landesvorsitzender